

# kurz notiert...

Ein Service der NGG Krefeld-Neuss

Mit dem 1. April 2017 sind verschiedene Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in Kraft getreten.

Den LeiharbeiterInnen (LeihAN) sollen mehr Rechte gegeben und der Zugang zu einem festen Arbeitsplatz erleichtert werden. Betriebsräte und Tarifvertragsparteien sollen gestärkt werden. Wir möchten Dir kurz einige Neuerungen vorstellen.

## Gleichstellungsgrundsatz

Im Grundsatz gilt: Der Verleiher ist verpflichtet, dem LeihAN während der Verleihzeit die gleichen wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts wie einem vergleichbaren AN der Stammbesellschaft des Entleiherbetriebes zu gewähren. Von diesem Grundsatz gibt es Abweichungsmöglichkeiten nur durch Tarifvertrag:

Ein an die Tarifverträge IGZ/BAP gebundener Verleiher (oder ein Verleiher, der die Anwendung dieser Tarifverträge per Arbeitsvertrag vereinbart hat) muss dem LeihAN nur die in den Leiharbeitstarifverträgen geregelten Arbeitsbedingungen gewähren. Diese tarifliche Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz ist grundsätzlich nur bis zu **9 Monate** zulässig. Die Berechnung der Frist beginnt mit dem 01.04.17.

Ein nicht tarifgebundener Verleiher, der auch keine Anwendung von Tarifverträgen vereinbart hat, muss dem LeihAN ab dem ersten Einsatztag das gleiche Entgelt zahlen, welches die vergleichbaren Beschäftigten im Stammbetrieb erhalten.

Von der Lohnuntergrenze (derzeit 9,23 € in NRW) darf auch tariflich nicht abgewichen werden.



## Überlassungshöchstdauer

Der LeihAN darf max. **18 Monate** beim Entleiher eingesetzt werden - unabhängig vom Arbeitsplatz. Einsatzzeiten sind zusammenzurechnen, wenn nicht mehr als 3 Mon. dazwischen liegen.

Die Berechnung der Überlassungszeit beginnt am 01.04.17.

Abweichungen sind durch Tarifvertrag in der Einsatzbranche oder unter bestimmten Bedingungen als Betriebsvereinbarung möglich.

## Betriebsrat hat viele Aufgaben bezogen auf LeihAN, unter anderem...

...hat der BR ein Informationsrecht bezüglich der wesentlichen Arbeitsvertrags-Inhalte vom Leih-AN und muss bei der Einstellung angehört werden. Leih-AN sind bei Personalplanung zu berücksichtigen.

LeihAN zählen für die Größe des Betriebsrats und wählen mit, wenn sie länger als 3 Mon. im Einsatzbetrieb sind.

## Schulungsangebote...

...gibt es für dieses komplexe Thema reichlich: Unter anderem das BZO, IBAS und die TBS NRW bieten Seminare für Betriebsräte.

Die **Service-Hotline Zeitarbeit** steht LeihAN und Betriebsräten für sämtliche Fragen unter 0211-8371925 oder im Internet unter [www.zeitarbeit.nrw.de](http://www.zeitarbeit.nrw.de) zur Verfügung.

Deine NGG sendet Dir gern die aktuellen Tarifverträge der Leiharbeitsbranche (Tarifverträge IGZ/BAP) zu.

Das neue  
Arbeitnehmer-  
überlassungs-  
gesetz.

